

Merck KGaA

Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt
Deutschland

Geschäftszahl: 2020-0.409.714

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Dr. Nina John
Sachbearbeiterin

Nina.john@bmk.gv.at
+43 1 71100 - 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Ad-
resse zu richten.

Wien, 1. Juli 2020

Berichtigungsbescheid

Gegenstand: Korrektur der Zulassung für das Biozidprodukt „*Insect Repellent
Lotion IR3535 10%*“ von Amts wegen

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid vom 2. März 2020, GZ 2020-0.139.334, betreffend der Zulassung des Biozidproduktes „*Insect Repellent Lotion IR3535 10%*“, wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 des Bescheides vom 2. März 2020, GZ 2020-0.139.334, unter Punkt 4.1. „Anwendung Nr. 1: Auf menschlicher Haut applizierbar zur Abwehr von Mücken - gebrauchsfertig – Verbraucher“ und unter Punkt 4.2. „Anwendung Nr. 2: Auf menschlicher Haut applizierbar zur Abwehr von Zecken - gebrauchsfertig – Verbraucher“ ist in der Zeile „Aufwandsmenge und -häufigkeit“ der Text der zweiten Spalte „Aufwandmenge für Mücken: (1,16 ml / cm²)“ bzw. „Aufwandmenge für Zecken: (1,01 ml / cm²) durch

„Aufwandmenge für Mücken: (1,16 µl / cm²)“ bzw.

„Aufwandmenge für Zecken: (1,01 µl / cm²)“

und in der Zeile „Produktart (PT)“ der Text der zweiten Spalte „PT 18 – Insektizide, Akarazide und Produkte gegen andere Arthropoden“ durch

„PT 19 - Repellentien und Lockmittel“

zu ersetzen.

Begründung

Vom Referenzmitgliedstaat wurde für das Produkt „Insect Repellent Lotion IR3535 10%“ ein Fehler gefunden und korrigiert. Dieser hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Es wurde die Aufwandmenge von ml/cm² auf µl/cm² geändert.

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides vom 2. März 2020, GZ 2020-0.139.334, die Anwendung 4.1. „Anwendung Nr. 1: Auf menschlicher Haut applizierbar zur Abwehr von Mücken - gebrauchsfertig – Verbraucher“ und die Anwendung 4.2. „Anwendung Nr. 2: Auf menschlicher Haut applizierbar zur Abwehr von Zecken - gebrauchsfertig – Verbraucher“ irrtümlich für die Produktart 18 (Insektizide, Akarazide und Produkte gegen andere Arthropoden) zugelassen wurde. Im Antrag von 16. Oktober 2015 (R4BP case no: BC-AF020093-71) wurde von der Firma Merck KGaA der Antrag für das Produkt *Insect Repellent Lotion IR3535 10%* für die Produktart 19 (Repellentien und Lockmittel) gestellt, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Korrekturen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet (Zahl und Datum des Bescheides). Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Auf die diesbezüglich zu entrichtenden Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF wird hingewiesen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl